

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur
globale erste Hinweise.

DIE FRANZÖSISCHEN KREDITSICHERHEITEN

Der französische Gesetzgeber hat durch eine Verordnung vom 23. März 2006 das Recht der Sicherheiten grundlegend reformiert.

Das Recht der Kreditsicherheiten wurde neu organisiert und zahlreiche von der Rechtsprechung entstandene Regelungen in den *Code civil* eingefügt.

Das vierte Buch des *Code civil* unterscheidet nun zwischen Personensicherheiten und Realsicherheiten.

I. Personensicherheiten

Der erste Titel des vierten Buches nennt nun drei persönliche Sicherungsmittel: die Bürgschaft, der Garantievertrag (*garantie autonome*) und die Absichtserklärung (*lettre d'intention*).

1.1 Die Bürgschaft

Die Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (des sog. Hauptschuldners) verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen.

Der Gläubiger will sich durch die Bürgschaft im Falle einer Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners absichern. Meistens handelt es sich bei dem Dritten um einen Darlehensnehmer und bei dem Gläubiger um eine Bank, die das Darlehen gewährt. Die Bürgschaft sichert damit als eigene Leistungsverpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger die Schuld des Dritten (Hauptschuld).

Für die Höhe der Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Der Bürge darf auch alle Anfechtungsgründe und Einreden des Hauptschuldners entgegenhalten.

Der Gläubiger muss zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorgehen (indem er die Zwangsvollstreckung versucht), bevor er auf den Bürgen zugreift.

Dies wird durch die Einrede der Vorausklage (das ist die Verweisung auf die vorherige Geltendmachung des Anspruchs gegen den Hauptschuldner) im Prozess sichergestellt.

Hat sich der Bürge allerdings selbstschuldnerisch - was in der Praxis die Regel ist - verbürgt, so steht ihm diese Einrede nicht zu.

Die Willenserklärung des Bürgen soll ausdrücklich sein.

Die Bürgschaft ist sehr reglementiert, wenn natürliche Personen sich als Bürgen verpflichten. Die Bürgschaft bedarf der schriftlichen Form mit besonderen Angaben, je nach Form der Hauptschuld (Art. 341-1 ff. *Code de la consommation*).

Eine Bürgschaft von Kapitalgesellschaften zugunsten ihrer Geschäftsführer ist verboten und hat die Nichtigkeit der Bürgschaft zur Folge.

1.2 Der Garantievertrag

Dieser Vertrag ist im Art. 2321 *Code civil* geregelt.

Der Garantievertrag wird als Verpflichtung definiert, durch welche sich der Garant im Hinblick auf die Schuld eines Dritten verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme entweder auf erstes Anfordern oder nach vereinbarten Bedingungen zu zahlen.

Der Garantievertrag ist nur im *Code civil* definiert, weil der Vertragsinhalt sehr frei zu gestalten ist, um die Effizienz solcher Verpflichtungen zu gewähren.

Die Rechtsprechung qualifiziert solche Garantieverträge als Bürgschaft, wenn die Selbständigkeit der Garantie nicht klar genug ausgedrückt wird.

Diese Form findet sich vor allem im internationalen Handelsverkehr zur Sicherung des Käufers gegen Leistungsstörungen jeder Art auf der Verkäuferseite oder umgekehrt.

1.3 Die Absichtserklärung

Die Absichtserklärung ist die Verpflichtung etwas zu tun oder zu unterlassen mit dem Inhalt der Unterstützung des Schuldners bei der Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger.

Diese Verpflichtung, auch bekannt unter dem Namen „Patronatserklärung“, dient oft als Mittel der Kreditsicherung im Konzern. Die Muttergesellschaft verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass eine kreditnehmende Tochtergesellschaft ihren Kreditverpflichtungen nachkommt bzw. deren Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Der Umfang und die Haftung des sich Verpflichtenden hängen von dem Inhalt ab.

Diese beiden Rechtsinstitute sind eigenständige Verpflichtungen, daher selbständige Sicherheiten und nicht akzessorisch wie die Bürgschaft.

II. Realsicherheiten

Bei den Realsicherheiten wird zwischen den Mobiliar- und den Immobiliarsicherheiten unterschieden.

1.1. Mobiliarsicherheiten

1.1.1 Pfandrecht an beweglichen Sachen

Der Charakter des Pfandrechts wurde grundlegend geändert und hat nichts mehr gemeinsam mit den ursprünglichen Regeln des *Code civil*.

Auch wenn einige gesetzliche Regeln ein besitzloses Pfandrecht erlaubten (wie z.B. für KFZ), blieb der *Code civil* seit 1804 unverändert und forderte, bestärkt durch die Rechtsprechung, einen Realvertrag, also die Übergabe der Pfandsache, damit die Pfandbestellung rechtswirksam war.

Das Erfordernis der Übergabe der Pfandsache stand jeglicher Modernisierung der Kreditsicherheiten im Wege, denn der Schuldner konnte vor allem die Pfandsache nicht mehr für sich wirtschaftlich nutzen.

Das reformierte Pfandrecht erfordert im Gegensatz zum alten Recht keinen Realvertrag mehr. Dies bedeutet, dass eine Übergabe des Pfandguts nicht mehr erforderlich ist um einen Vertrag zu gründen. Ausreichend ist nun eine schriftliche Vereinbarung, die die Forderung, den verpfändeten Gegenstand sowie deren Natur enthält (Art. 2336 *Code civil*).

Damit wird zum ersten Mal im französischen Recht ein allgemeines besitzloses Pfandrecht neben dem klassischen Pfandrecht zugelassen.

Die Besitzübergabe ist nunmehr keine Wirksamkeitsvoraussetzung mehr für den Vertrag, sondern eine Möglichkeit neben dem besitzlosen Pfandrecht. Das Gesetz lässt nun zwei Möglichkeiten zu, das Pfandrecht mit Übergabe der Sache sowie ohne Übergabe, dann aber mit der Pflicht der Eintragung in einem speziellen Register.

Durch die Aufgabe des Realcharakters der Pfändung können nun auch an zukünftigen Sachen oder Sachgemeinschaften eine Pfändung bestellt werden.

Dabei besteht sowohl für den Pfandgläubiger, als auch für den Verpfänder durch Vereinbarung die Möglichkeit vertretbare Sachen durch Sachen gleicher Art und Güte zu ersetzen.

Die Verwertung des Pfandes wurde vereinfacht und bietet dem Gläubiger nun folgende Möglichkeiten:

- das Pfandgut kann im Wege des Zwangsverkaufs nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsgesetz verwertet werden;
- der Gläubiger kann die gerichtliche Zuteilung des Pfandgutes beantragen ohne vorheriges Sachverständigengutachten;
- der Gläubiger kann gemäß einer entsprechenden Verfallsklausel im Vertrag (*pacte comissoire*) unmittelbar Eigentümer des Pfandgutes werden (vorbehaltlich der

Einholung eines Sachverständigengutachtens). Diese Möglichkeit ist eine der Neuerungen der Reform (vorher Verbot der Verfallvereinbarung).

Verpfändung von Warenlagern

Da nach der alten Rechtslage nur das Besitzpfandrecht anerkannt wurde, war die Verpfändung von Warenlagern umständlich und mit hohen Kosten verbunden.

Nun ist auch ein besitzloses Pfandrecht an Warenlagern möglich, jedoch nur zugunsten von Banken und Kreditinstituten.

Voraussetzung ist eine privatschriftliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner mit bestimmten Angaben und die Eintragung in einem öffentlichen Register, das bei dem Gericht geführt wird, an welchem der Schuldner seinen Gesellschafts- oder Wohnsitz hat. Die Pfandrechtsbestellung ist unwirksam, wenn das Pfandrecht nicht innerhalb von 15 Tagen ab der Vereinbarung eingetragen wurde.

Eine Verwertung kann durch öffentliche Versteigerung oder durch gerichtliche Zuteilung erfolgen, eine Verfallsvereinbarung ist jedoch weiterhin verboten.

Verpfändung von Forderungen

Auch die Regelung der Verpfändung von Forderungen wurde neu gestaltet und verbessert.

Voraussetzung ist zunächst eine schriftliche Vereinbarung. Handelt es sich um zukünftige Forderungen, so müssen diese bestimmbar sein. Wirksam werden diese mit der Entstehung der Forderung.

Eine Publizität ist nicht mehr erforderlich, gegenüber dem Drittschuldner muss jedoch diese angezeigt werden (und nicht wie früher durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden) oder der Drittschuldner muss an der Pfandrechtsbestellung teilnehmen, damit diese ihm auch gegenüber wirksam wird.

Eine Verwertung erfolgt entweder:

- durch Antrag des Gläubigers auf Zuteilung des Anspruchs durch Gerichtsentscheidung;
- aufgrund einer Verfallsklausel;
- oder der Gläubiger wartet die Fälligkeit der Forderung ab und lässt sich den Anspruch auszahlen.

1.1.2 Eigentumsvorbehaltsklausel

Der Eigentumsvorbehalt, als Rechtsinstitut von der Rechtsprechung anerkannt und bisher nur im *Code de Commerce* geregelt, wurde in den *Code civil* integriert und wird nun im neuen Art. 2367 *Code civil* geregelt.

Der Eigentumsvorbehalt ermöglicht die Erhaltung des Eigentums bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung.

Das Rechtssystem des Eigentumsvorbehalts im französischen Recht ist nicht so effizient wie in Deutschland, da das französische Recht nur den einfachen Eigentumsvorbehalt kennt.

1.1.3 Zurückbehaltungsrecht

Das Zurückbehaltungsrecht ist vom Pfandrecht zu unterscheiden. Es sind überhaupt keine Formalitäten erforderlich.

Hat ein Zurückbehaltungsrecht:

- der Gläubiger, dem die Sache freiwillig bis zur vollständigen Zahlung übergeben wurde;
- der Gläubiger einer Forderung, der im Rahmen eines Vertrages mit dem Schuldner als Verpflichtung eine bewegliche Sache liefern oder zurückgeben muss.

Wenn eine bewegliche Sache mehrmals ohne Besitzverlust verpfändet wurde, und ein anderer Gläubiger ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen möchte, so kann der erste Gläubiger das Pfandrecht allen anderen entgegensetzen.

1.2. Immobiliarsicherheiten

Auch das Recht der Hypotheken wurde vereinfacht und enthält Neuerungen. Die wichtigste unter ihnen ist die sogenannte „wiederaufladbare Hypothek“.

Wiederaufladbare Hypothek bedeutet gemäß Art. 2422 *Code civil*, dass ein und dieselbe Hypothek verschiedene existierende oder zukünftige Forderungen nacheinander oder zeitgleich absichern kann.

Der Hypothekengründer kann diese wiederaufladbare Hypothek an seinen ursprünglichen oder an jeden anderen Gläubiger anbieten, selbst wenn der ursprüngliche Hypothekengläubiger noch nicht bezahlt wurde.

Möglich ist dies jedoch nur bis zu der Höchstsumme, die in der ursprünglichen Hypothekenbestellung genannt wurde. Sowohl die Ursprungshypothek, als auch alle weiteren Forderungen, die für sie bestellt werden, unterliegen der notariellen Form und müssen veröffentlicht werden.

Diese Form der „wiederaufladbaren Hypothek“ erlaubt dem Schuldner dieselbe Hypothek zu benutzen ohne eine neue zu bestellen, welches sowohl eine Kosten- als auch eine Zeiterleichterung ist. Konkret bedeutet dies, dass der Kreditnehmer sich an eine andere Bank wenden kann, als an diejenige, die ihm das Ursprungsdarlehen bewilligt hat.

Achtung: Das Grundschuldinstitut existiert in Frankreich nicht.

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE DE STRASBOURG ET DU BAS-
RHIN
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND

10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 00333 88 75 25 23

juridique@strasbourg.cci.fr

<http://www.strasbourg.cci.fr>